LAbg. KO Christian Ries
Mitglied des Bgld. Landtages

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Mag. Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 08. September 2026

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Gemäß § 29 GeOLT stelle ich an Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin als zuständiges Mitglied der Burgenländischen Landesregierung folgende

SCHRIFTLICHE ANFRAGE

Sehr geehrte Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin!

Die zunehmenden Trockenperioden stellen die burgenländische Landwirtschaft vor erhebliche Herausforderungen. Als zuständige Agrarreferentin erklärte Anja Haider-Wallner im August 2026:

„Wir brauchen einen Plan, der nicht jedes Jahr aufs Neue die Schäden der Klimakrise diskutiert, sondern unsere Landwirtschaft dauerhaft krisenfest macht."[1]

Vor diesem Hintergrund ist zu klären, ob und wie im eigenen Zuständigkeitsbereich sichergestellt wird, dass landwirtschaftliche Förderungen im Zusammenhang mit Bewässerungsmaßnahmen nur bei rechtmäßiger Wasserentnahme gewährt werden und welche Konsequenzen nicht bewilligte Wasserentnahmen für Förderungen des Landes haben.

Aus diesem Grund richte ich an Sie nachstehende Anfrage:

1. Welche Voraussetzungen müssen landwirtschaftliche Betriebe hinsichtlich der rechtmäßigen Wasserversorgung erfüllen, um Förderungen des Landes für Bewässerungsanlagen oder wassersparende Technologien zu erhalten?

[1] Artikel vom 21. August 2026, https://www.burgenland.at/news-detail/landwirtschaft-am-limit-burgenland-fordert-oesterreichisches-stabilitaetsprogramm-gegen-die-agrarkrise/?utm_source=chatgpt.com

2. Wird vor der Gewährung beziehungsweise Auszahlung solcher Förderungen geprüft, ob die für die geförderte Maßnahme erforderliche Wasserentnahme über die notwendigen wasserrechtlichen Voraussetzungen verfügt?

3. Welche Nachweise sind von den Förderwerbern diesbezüglich vorzulegen?

4. In wie vielen Förderverfahren seit dem 1. Jänner 2020 wurde festgestellt, dass die erforderlichen wasserrechtlichen Voraussetzungen nicht vorlagen?

5. In wie vielen Fällen wurden deshalb Förderungen abgelehnt, nicht ausbezahlt oder zurückgefordert?

6. Welche Gesamtsumme war von diesen Ablehnungen beziehungsweise Rückforderungen betroffen?

7. Können landwirtschaftliche Betriebe, bei denen eine nicht bewilligte Wasserentnahme festgestellt wurde, weiterhin Förderungen aus dem Landwirtschaftsressort erhalten?

8. Welche förderrechtlichen Konsequenzen zieht eine festgestellte nicht bewilligte Wasserentnahme nach sich?

9. Erhält Ihr Ressort von den wasserrechtlich zuständigen Stellen Informationen darüber, wenn bei einem landwirtschaftlichen Betrieb eine nicht bewilligte Wasserentnahme festgestellt wurde?

    a. Wenn ja, auf welcher Grundlage und in welcher Form erfolgt dieser Informationsaustausch?

10. Werden solche Informationen bei bestehenden oder zukünftigen Förderverfahren Ihres Ressorts berücksichtigt?

11. Welche Kontrollmechanismen bestehen, um auszuschließen, dass Landesmittel für Bewässerungsanlagen oder wassersparende Technologien verwendet werden, deren Wasserversorgung nicht rechtskonform erfolgt?

12. Wurden seit Ihrem Amtsantritt Änderungen dieser Kontrollmechanismen oder der Förderbedingungen vorgenommen?

13. Welche konkreten Änderungen der Förderbedingungen oder Nachweispflichten sind für 2026 vorgesehen, um die Verwendung von Landesförderungen im Zusammenhang mit nicht bewilligten Wasserentnahmen auszuschließen?

LAbg. Klubobmann Christian Ries